

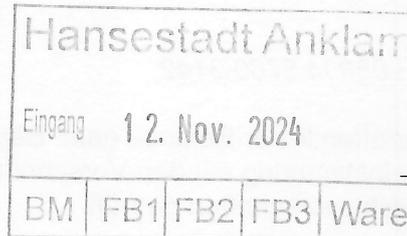


Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**  
**17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Hansestadt Anklam  
Frau Radicke  
Markt 3  
17389 Anklam



Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 8760-93142  
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03428-24-46**

Datum: 06.11.2024

Grundstück: **Anklam, OT Anklam, ~**

Lagedaten: Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstücke 22, 23/5, 23/6, 24/8, 27/5, 27/15, 77/7, 83

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 672-2024

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: **Vorentwurf** der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Hansestadt Anklam vom 07.10.2024 (Eingangsdatum 07.10.2024)
- Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 1-2027 von August 2024
- Vorentwurf der Begründung mit der Unterlage zum Scopingverfahren zur Abstimmung des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB
- Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### 1. Gesundheitsamt

##### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

#### 2.1.1. Team Bauordnung

Die fachliche Stellungnahme des Teams Bauordnung wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

#### 2.1.2. Team Bauplanung

*Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 1-2027 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Anklam verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die 1. Änderung des Bebauungsplans 1-2017 (1. Änd. BP 1-2017) ist nur zum Teil aus den FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund z.Z. einer Genehmigung.  
Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert (16. Änderung). Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. Die Überschrift zur 1. Änd. BP 1-2017 ist mit dem Begriff „Satzung“ zu ergänzen.
3. Die in der Planzeichnung verwendeten Strichstärken der Planzeichen, sind mit den in der Planzeichenerklärung verwendeten Strichstärken abzustimmen.
4. Die Planzeichnung enthält die Festsetzung Grünfläche. Diese Grünflächen wurden mit G1 und G3 unterscheidbar gekennzeichnet. Eine Grünfläche G2 enthält die Planzeichnung im Vorentwurf jedoch nicht. Dieser Widerspruch ist im Aufstellungsverfahren zu lösen.  
Die Planzeichenerklärung ist, der Klarheit dienend, soweit zu ergänzen, dass die unterscheidbare Nummerierung erklärt wird bzw. auf die jeweilige textliche Festsetzung verweist.
5. Gemäß der textliche Festsetzung I.6.1 handelt es sich bei der Grünfläche G1 um eine öffentliche Grünfläche. In der Planzeichenerklärung wird das in der Planzeichnung festgesetzte Planzeichen G1 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage erklärt. Dieser Widerspruch ist im Aufstellungsverfahren zu lösen.
6. Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen, die Wasserfläche sowie die Grünfläche G3 sind an relevanten Stellen zu vermaßen.
7. Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änd. BP 1-2017 befindet sich keine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung. Im Abschnitt 4. der Planzeichenerklärung wird dieses Planzeichen jedoch mit aufgeführt und erklärt. Dieses Planzeichen ist in einen gesonderten Abschnitt der Planzeichenerklärung zu verschieben (wie bspw. nachrichtliche Darstellung).
8. In der Planzeichnung wurde zum Baufeld 5 keine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Gründe weshalb zum Baufeld 5 keine Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde, erschließen sich nicht. Diese Regelung ist inhaltlich zu überdenken.

9. Gegen den Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß Scopingunterlage (Teil 2 der Begründung im Vorentwurf), bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken.
10. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

## **2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz**

### **2.2.1. Team Denkmalschutz**

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

## **2.3. SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

## **3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### **3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

#### **3.1.2. SB Immissionsschutz**

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Die Belange der **unteren Immissionsschutzbehörde** werden nicht berührt.

Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund).

### **3.2. SG Wasserwirtschaft**

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

## **4. Kataster und Vermessungsamt**

### **4.1. SG Geodatenzentrum**

*Bearbeiter: Herr Bohlen; Tel.: 03834 8760 3411*

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind berücksichtigt.

## **5. Straßenverkehrsamt**

### **5.1. SG Verkehrsstelle**

*Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616*

Es wird mitgeteilt, dass seitens des Straßenverkehrsamtes zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) keine Einwände bestehen. Die Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde wurden in der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam berücksichtigt.

## 6. Rechtsamt

### 6.1. SG Breitband

#### 6.1.1. SB Breitband

*Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243*

### Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG26\_06 Cluster15\_001. Das Projektgebiet VG26\_06 befindet sich gerade in der Planungs-/Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: e.discom Telekommunikation GmbH  
Erich-Schlesinger-Straße 37  
18059 Rostock  
Telefon: 0331 9080-2557

## 7. Ordnungsamt

### 7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 7.1.1. SB Abwehrender Brandschutz

*Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814*

### Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Anklam mit ihrer Löschgruppe Pelsin. Zusätzlich verfügt die „Zuckerfabrik Anklam“ über eine Betriebsfeuerwehr. Über die sofortige Alarmierung oder Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Einsatzleiter nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

Der betrachtete B-Planbereich ist in den vorhandenen **Feuerwehrplan** (DIN 14095) für das Gesamtobjekt „Zuckerfabrik Anklam“ einzubinden. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der FF Anklam eine Ortsbegehung durchzuführen und zu dokumentieren.

### Anfahrt, Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr

Die Anfahrt der Feuerwehr erfolgt über den angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum, die „Bluthsluster Straße“. Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit zum Grundstück und den Gebäuden ist für die Freiwillige Feuerwehr Anklam weiterhin jederzeit zu gewährleisten. Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sind bei Notwendigkeit entsprechend der „Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V“, in Verbindung mit §5 der „LBauO M-V“ und der „FwDV 10“, herzustellen.

### Löschwasser

Für dieses Industriegebiet ist ein Mindestlöschwasservolumenstrom von 192m<sup>3</sup>/h (3.200l/min) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden als notwendig benannt. Die erforderliche

Löschwassermenge wird im Bestand, durch das vorhandene örtliche Hydranten- System (Grundschutz der Gemeinde) sowie das werkseigene Hydranten- Netz der Zuckerfabrik und eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 am Fluss „Peene“ sichergestellt.

#### 7.1.2. SB Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Rünzel; Tel.: 03834 8760 2895

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben mit folgenden Hinweisen:

- **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstücke 22, 23/5, 23/6, 24/8, 27/5, 27/15, 77/7, 83 vorhanden.

Das Vorhaben liegt innerhalb einer Fläche, welches im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) mit der Katasternummer und der Bezeichnung erfasst ist:

Angaben im Kampfmittelkataster des Landes M-V		
Reg.-Nr.	Name	Art
152	Anklam - Flugzeugwerke - Bahnhof - Zuckerfabrik	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert - ggf. Handlungsbedarf

Werden Arbeiten in vorhandenen Trassen oder in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern, die nach 1945 entstanden sind, ausgeführt, geht der Munitionsbergungsdienst M-V davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des MBD M-V kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Im Fall eines Munitionsverdachtes, wenden Sie sich bitte unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und beauftragen diesen mit einer weiterführenden Prüfung. Bitte fügen Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei. Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link: <http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsaus%C3%BCnft/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetailauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort.

Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

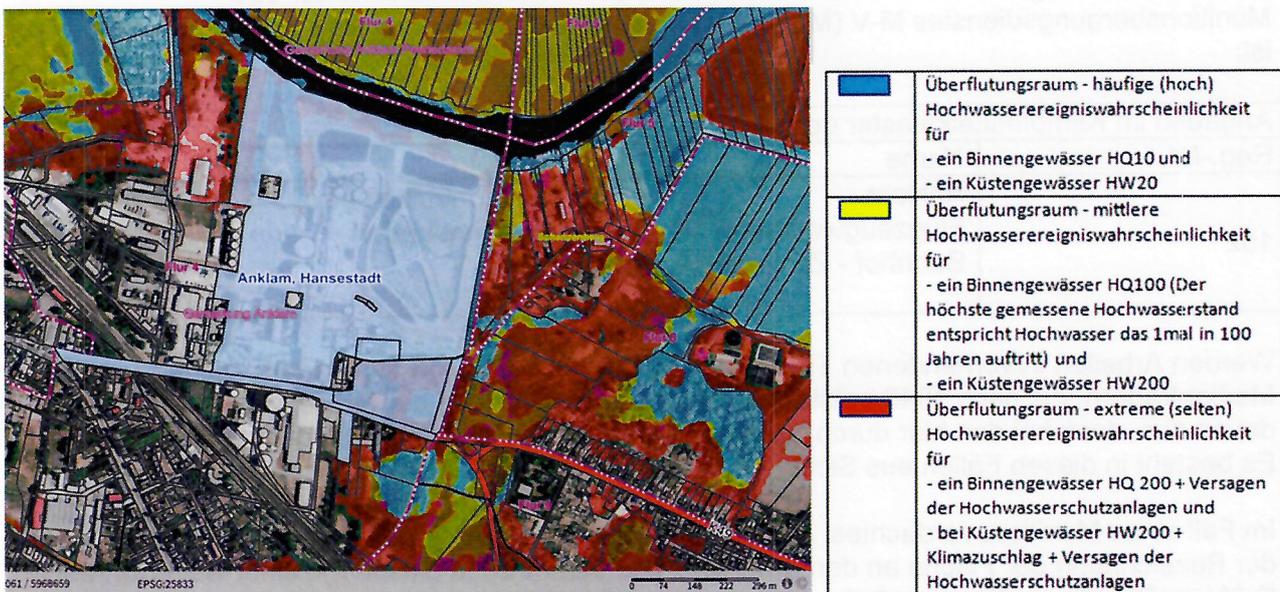
Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind

die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

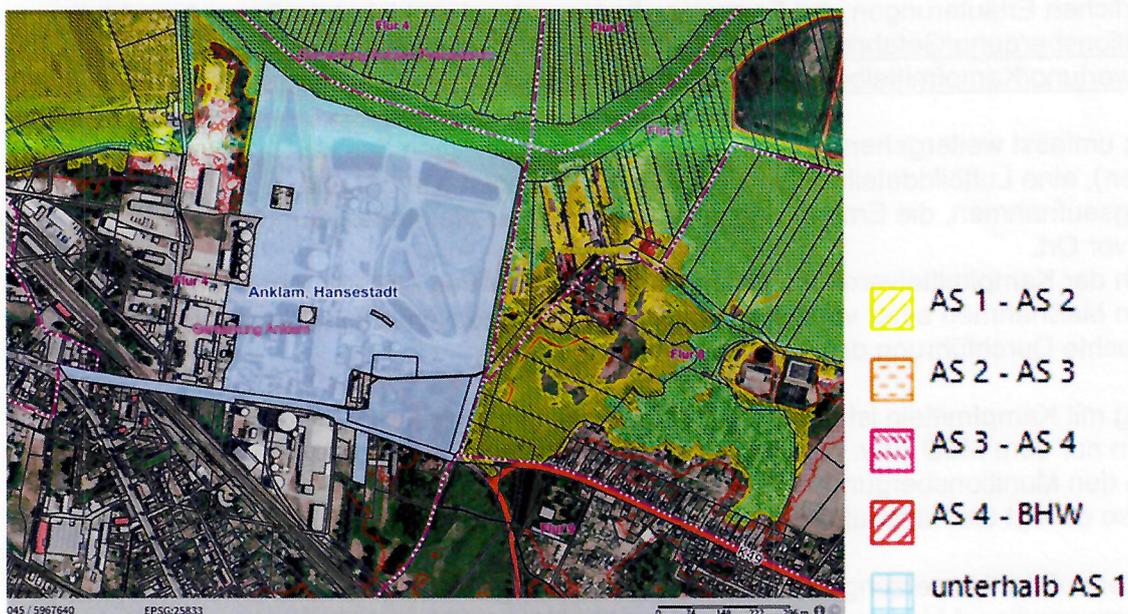
### • Hochwassergefährdung

Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)

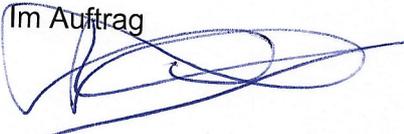


- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Auf dem Gebiet des Vorhabens liegt die Zuckerfabrik Anklam „Consun Beet Company GmbH & Co. KG“ ein Unternehmen der „unteren Klasse“ nach 12. BImSchV, welches der IED-Überwachung unterliegt, sodass bei einem Störfall in dem Betrieb Auswirkungen auf das Vorhaben nicht gänzlich auszuschließen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

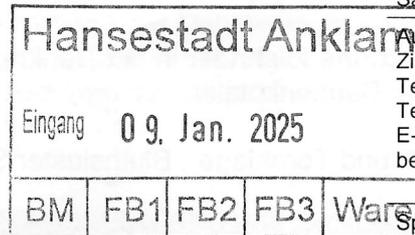


Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**  
**17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau-, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Hansestadt Anklam  
Frau Radicke  
Markt 3  
17389 Anklam



Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 8760-93142  
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03428-24-46**

Datum: 06.01.2025

Grundstück: **Anklam, OT Anklam, ~**

Lagedaten: Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstücke 22, 23/5, 23/6, 24/8, 27/5, 27/15, 77/7, 83

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthluster-, Industrie- und Gewerbegebiet Bluthluster- Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 672-2024

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Radicke,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 06.11.2024 die Stellungnahme des Teams Denkmalschutz, Bearbeiter ist Herr Orgas, Tel. 03834 8760 3144.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

## **Stellungnahme Bau- und Bodendenkmalschutz**

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird zur vorliegenden Planungsanzeige der Hansestadt Anklam folgende Stellungnahme erteilt:

### **Bodendenkmalschutz:**

1. Die vorgelegte Planung berührt keine bekannten Bodendenkmale. In Anbetracht der langen Siedlungsgeschichte auf dem betroffenen Areal ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei auf Folgendes hingewiesen:

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

## Baudenkmalschutz

2. Der Planungsbereich umfasst die Standorte folgender in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald eingetragene Baudenkmale:
  - OVP 202 „Schwimmhalle mit Park und Toranlage“, Bluthsluster Str. 20, Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstück 24/8
  - OVP 201 „Gedenkstein "E. Pieritz", Bluthsluster Str., Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstück 27/15
  - OVP 203 „Zuckerfabrikmauer, Logo der "Fritz-Reuter-Zuckerfabrik", Bluthsluster Str., Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstück 27/15
3. Bezüglich der eingereichten Planungsunterlagen sind seitens der unteren Denkmalschutzbehörde folgende Belange zu berücksichtigen und entsprechend festzusetzen:
  - 3.1. Die auf dem Parkgelände definierten Baugrenzen sind als maximale Obergrenzen anzusehen und nicht zu überschreiten.
  - 3.2. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M V bedarf es der Genehmigung, wenn in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, durch die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Unter anderem können beabsichtigte Bauvorhaben im Umfeld von Denkmalen, beispielsweise auf benachbarten Grundstücken, davon betroffen sein.
  - 3.3. Die Kubatur eines Erweiterungsbaus an der denkmalgeschützten Schwimmhalle ist maximal eingeschossig, möglichst zurücknehmend sowie klar von der historischen Bausubstanz abgrenzend auszuführen. Die Gebäudeoberkante des Neubaus darf das Oberlicht des Schwimmhallengebäudes nicht überragen (bis max. Unterkante Oberlicht).
  - 3.4. Planungen zur Umnutzung des denkmalgeschützten Schwimmhallengebäudes sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.
  - 3.5. Eingriffe in den denkmalgeschützten Park sind zuvor mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.
  - 3.6. In Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden ist für die Denkmalbestandteile und das Erscheinungsbild derselben der Erhalt anzustreben.
  - 3.7. Ein nördlicher Erweiterungsbau an der Schwimmhalle darf die Sichtachse der Parkallee nicht beeinträchtigen.
  - 3.8. Ein Neubau innerhalb der nördlich des Schwimmhallengebäudes definierten Baugrenzen ist maximal zweigeschossig mit Flachdach umsetzbar und hat auf den Park und die Sichtachse der Parkallee Rücksicht zu nehmen.
  - 3.9. Die detaillierten Bau- und Ausführungsplanungen sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.
4. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

## Hinweis:

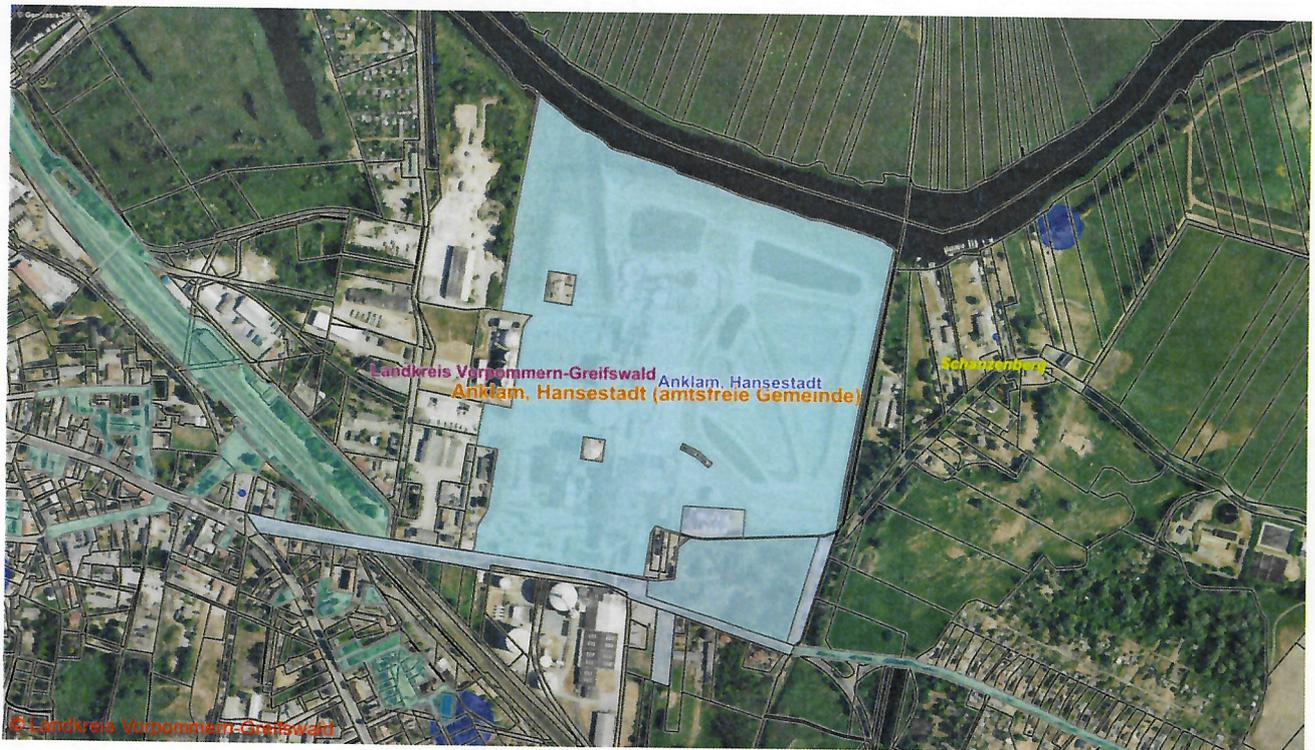
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und

Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)

### Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Anlage



**Flurstücke, die durch die Bodendenkmaliste betroffen sind.**

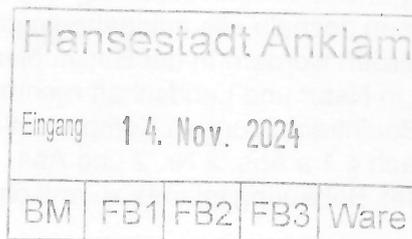
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Viktor Streich  
SB Bauleitplanung



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Hansestadt Anklam  
Frau Radicke  
Markt 3  
17389 Anklam



Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**  
**17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 8760-93142  
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03428-24-46**

Datum: 12.11.2024

Grundstück: **Anklam, OT Anklam, ~**

Lagedaten: Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstücke 22, 23/5, 23/6, 24/8, 27/5, 27/15, 77/7, 83

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthluster-, Industrie- und Gewerbegebiet Bluthluster- Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 672-2024

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Radicke,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 06.11.2024 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen.

### **Umweltbericht**

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt Anklam eingereichten Planung zur "1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthluster- Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die eingereichte Scopingunterlage wird bestätigt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

## **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen, und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Die Unterlagen zur gartendenkmalpflegerischen Zielstellung des Plangebietes und die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

### **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind unabhängig von der gartendenkmalpflegerischen Zielstellung zu beachten.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.  
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.  
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.  
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.  
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

Hansestadt Anklam  
Bauplanung  
Markt 3  
17389 Anklam

Hansestadt Anklam Fachbereich 1			
Eingang 07. Nov. 2024			
FBL	FBK	BS	IM
b.R.	Umlauf	Ablage	-

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 2753/24

Az. 512/13075/756-2024

Ihr Zeichen / vom  
07.10.2024

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
890 34

Datum  
05.11.2024

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- Werkstraße" der Hansestadt Anklam

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Westlich der Vorhabenfläche verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 931. Die Zugänglichkeit sowie das Freihalten des Sicherheitsstreifens sind dauerhaft zu gewährleisten. Die Integrität der Leitung ist nicht zu beeinträchtigen. Für Ihre weitere Planung ist die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree anzuhören.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

# Wasser- und Bodenverband

## "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"  
Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam

Hansestadt Anklam  
Fachbereich 1  
Frau Radicke  
Markt 3

17389 Anklam

mail: v.radicke@anklam.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband  
"Untere Peene"  
Heinrich-Hertz-Straße 7  
17389 Anklam  
Tel.: 03971 / 83 16 25  
Fax: 03971 / 83 16 43  
E-Mail: uhthoff@wbv-mv.de

Anklam, den 20.06.2024

### Stellungnahme: 2024-10-03

Betreff: 1 Änderung B-Plan 1-2027 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“

Sehr geehrte Frau Radicke,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich im östlichen Teil des o.a. Planbereiches ein Gewässer II. Ordnung befindet. Es handelt sich hierbei um den Z-012 (Galgenberggraben). Dieses Gewässer hat eine hohe Bedeutung für die Sicherung der Vorflut der Stadt Anklam.

Grundsätzlich hat der WBV keine Einwände bzgl. der vorliegenden Planung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Unversehrtheit des Gewässers II. Ordnung garantiert werden muss. D.h. die Gewässer an sich sowie eine Unterhaltungstrasse sind von jeglicher Bebauung u.o. Bepflanzung freizuhalten. Die Breite der Trasse beträgt in diesem Fall mindestens 5m von der Gewässeroberkante.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planungen Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die Vorflut von Gewässern II. Ordnung auswirken könnten, ist der WBV jedoch erneut zu involvieren. Dies wird besonders dann bedeutsam wenn sich der Grad der Versiegelung im B-Plangebiet erhöhen sollte, wovon wohl auszugehen ist.

Mit der Bitte diese Anregungen mit aufzunehmen, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff  
Geschäftsführer

---

Verbandsvorsteher:  
Henning Schroll  
Geschäftsführer:  
Jens Uhthoff

---

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern  
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00  
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95  
BIC: NOLADE21GRW

---

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Hansestadt Anklam  
Markt 3

17389 Anklam

Hansestadt Anklam Fachbereich 1			
Eingang 07. Nov. 2024			
FBL	FBK	BS	IM
b.R.	Umlauf	Ablage	

Telefon: 0385 / 588 68 - 132  
E-Mail:  
b.malchow@staluvm.v-mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
Aktenzeichen:  
StALUVP12/5121/VG/39-3/21  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.11.2024

**1. Änderung Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ i. V. m. der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ Anklam (seit 2022 rechtsverbindlich) hat das StALU VP zu den **wasserwirtschaftlichen/-rechtlichen Belangen Stellung** genommen.

Im Ursprungsbebauungsplan war die Nachfolgenutzung des im Eigentum der Hansestadt Anklam befindlichen Schwimmhallengeländes noch offen. Zur Festlegung der Nachfolgenutzung ist nun die 1. Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Das Ziel besteht u. a. in der Ausweisung von privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage sowie der Ausweisung von Baufeldern mit Nutzungszweck als Sozial- und Verwaltungsgebäude. Weiterhin sollen Teile des Änderungsbereiches im Norden als Industriegebiet und im Süden als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Küsten- und Hochwasserschutz

Im vorliegenden Vorentwurf zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes sind im Teil B der textlichen Festsetzungen unter Pkt. 5 „Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)“ festgelegt. Die Maßnahmen beziehen sich auf einen Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,10 m NHN. Dem o. g. BHW liegt u.a. ein klimabedingter Meeresspiegelanstieg von 50 cm bis 2120 zugrunde.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000  
Telefax: 0385 / 588 68 - 800  
E-Mail: [poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Zwischenzeitlich erfolgte eine Anpassung des Bemessungshochwasserstandes. Dieser berücksichtigt einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 1 m bis 2120. Entsprechend der aktuellen Richtlinie 2-5/2022 „Referenzhochwasserstand und Bemessungshochwasserstand“ des Regelwerks Küstenschutz M-V beträgt der

- Referenzhochwasserstand (RHW) 1,60 m NHN

Der RHW entspricht in etwa einem  $HW_{200}$  (Hochwasser mit statistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1 Mal in 200 Jahren).

- Bemessungshochwasserstand (BHW) 2,60 m NHN.

Der BHW berücksichtigt zusätzlich zum RHW ein Vorsorgemaß von 1,00 m/100 a zur Berücksichtigung eines beschleunigten, klimawandelinduzierten Meeresspiegelanstiegs.

Die Festlegungen unter Pkt. 5 der textlichen Festlegung sind auf das aktuelle BHW anzupassen.

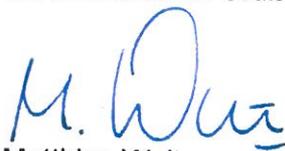
Da das Baufeld 5 im Geltungsbereich der 1. Änderung im hochwassergefährdeten Bereich liegt, gelten für dieses Baufeld die Festlegungen des Baufeldes 3 (liegt im hochwassergefährdeten Bereich) unter Berücksichtigung des aktuellen BHW. Die Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.

#### Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die 1. Änderung des BBP-Nr. 1-2017 führt zu keiner Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers UNPE-0110 (Verschlechterungsverbot). Das Vorhaben steht der Zielerreichung gemäß EG-WRRL nicht entgegen und ist mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG für die Peene (Wasserkörper UNPE-0110) vereinbar (Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot) vereinbar.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts** geprüft, es bestehen keine Bedenken und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters